



FÖRDERVEREIN
DER ST.-LUDGERUS
GRUNDSCHULE HÖRSTEL
Ibbenbürener Str. 11, 48477 Hörstel

SATZUNG



§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein der St.-Ludgerus Grundschule in Hörstel e.V.“
Der Sitz des Vereins ist 48477 Hörstel, Ibbenbürener Str. 11.
Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.11. bis zum 31.10. des folgenden Jahres.
Der Verein ist im Vereinsregister Steinfurt VR 10605 eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung der Zielsetzung und Arbeit der St.-Ludgerus-Grundschule.
- Mithilfe bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der St.-Ludgerus-Grundschule.
- Förderung der Schüler in sozialer Hinsicht.
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Freunden der Schule.

§ 3

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder des Vereins, aus Spenden, Beihilfen, Erträgen des Vereinsvermögens und sonstigen Einnahmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hörstel als Schulträger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Weiterleitung des ausgefüllten Mitgliedantrags an den Vorstand und Aufnahme der Mitgliedsdaten in der Vereinsanwendung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung oder
- bei Zahlungsverzug mit dem Jahresbeitrag von mehr als einem Jahr oder
- durch Tod.

§ 7

Die Höhe des Jahresbeitrages steht im Ermessen jedes Mitgliedes.
Der Mindestbeitrag beträgt 10 Euro.

§ 8

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus

- (1) der/dem 1. Vorsitzenden
- (2) der/dem 2. Vorsitzenden
- (3) der/dem Kassierer/in
- (4) der/dem Schriftführer/in

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre:

- in geraden Jahren werden die Positionen 2 und 4
- in ungeraden Jahren die Positionen 1 und 3 gewählt.

Für den/die Kassierer/in und den/die Schriftführer/in können Stellvertreter/innen gewählt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, das heißt zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, von denen eine die der/des Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter sein muss.

Der Kassierer ist bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs einzelvertretungsberechtigt. Dies umfasst nicht die Änderung oder Einrichtung von Konten und auch nicht die Kreditaufnahme.

Falls der/die Schulleiter/in und die/der Schulpflegschaftsvorsitzende nicht zum Vorstand gehören, sind sie zu allen Sitzungen und zu wichtigen Veranstaltungen zu laden. Sie haben beratende Stimme.

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher einberufen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.

Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden erfolgt eine Vertretungsregelung in Reihenfolge gemäß §8 dieser Satzung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie bestimmt die Art der Abstimmung. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich

- bei Satzungsänderungen
- bei Abberufung des Vorstandes
- bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dieses schriftlich beantragen innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Die Kasse wird durch 2 Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen neuen Kassenprüfer. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

§ 8.1

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse incl. Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll wird anschließend in der Schule ausgehängt.

§ 9

Bekanntmachungen des Vereins und Einladungen zu Versammlungen erfolgen durch Rundschreiben oder in anderer geeigneter vom Vorstand zu bestimmender Form.

§ 10

Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB.

Diese Satzung wurde insbesondere wegen der steuerlichen Bedingungen den aktuellen Gegebenheiten sowie der Vorgaben des Vereinsregisters angepasst und auf der heutigen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen. Sie tritt ab diesem Tage in Kraft.

48477 Hörstel, den 25.11.2019

J. Gecke

Kohlmann

U. Voh

U. Voh